



Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
MA36-807392- 19	AK-Stn-KO	Christian Pichler	DW 13186	DW	05.12.2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erlassen wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das bisher geltende Wiener Veranstaltungsgesetz stammt aus dem Jahr 1971 und ist somit nach knapp 50 Jahren Bestand in weiten Bereichen überholt. Darüber hinaus wurde das Kinowesen nicht im Wiener Veranstaltungsgesetz mitgeregelt. Nicht zuletzt durch die Novelle des Vergnügungssteuergesetzes 2005 haben sich auch die Zielsetzungen und Regelungserfordernisse geändert. Die Gründe für die Anmeldepflicht einer Veranstaltung sind seither im Wesentlichen sicherheitstechnische Interessen sowie der Schutz der Umgebung vor unzumutbarem Lärm und anderen negativen Umwelteinflüssen.

Der vorliegende Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 zielt darauf ab, ein zeitgemäßes, auf das Wesentliche konzentrierte und für alle Beteiligten effizientes Gesetz zu schaffen. Mehr Rechtssicherheit und klarere Strukturen sollen durch die Einführung der einfachen Unterscheidung in anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen entstehen.

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere vor, dass die Anmeldepflicht einer Veranstaltung primär von den Kriterien der Personenanzahl und den Veranstaltungszeiten (innerhalb oder außerhalb der Sperrzeiten) ableiten. Daneben gibt es einige Veranstaltungsarten, die auch bei Unterschreitung dieser Kriterien aufgrund erhöhter Gefahreneigtheit oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände jedenfalls der Anmeldepflicht unterliegen.

Die derzeit getrennt voneinander geführten Anmeldungs- und Eignungsfeststellungsverfahren werden zu einem einzigen Verfahren zusammengeführt.

Eine weitere Verkürzung der Verfahren soll durch die Einführung von vereinfachten Bewilligungsverfahren erreicht werden. Schlussendlich werden die Strafbestimmungen angepasst, zumal viele davon mit einer Höchststrafe von 70 Euro nicht mehr zeitgemäß sind und daher nur eine geringe präventive Wirkung entfalten.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die AK Wien wie folgt Stellung:

Die AK begrüßt grundsätzlich die Novellierung. Die Notwendigkeit zur Novellierung des Veranstaltungsgesetzes ist nachvollziehbar.

Die jetzt im Verordnungsentwurf § 2 wieder vorgeschlagenen – nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden – Veranstaltungen, sowie die neu aufgenommenen Gesetzesausnahmen erscheinen sinnvoll und werden zur Kenntnis genommen.

Darunter fallen insbesondere: § 2 (1)

- politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG fallen;
- Vorträge, Kurse, Aufführungen, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen

sowie § 2 (2)

- Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs, einschließlich der von diesen Körperschaften im Rahmen von öffentlichen Anlässen durchgeführten Empfänge, Feiern und Repräsentationsveranstaltungen;
- Veranstaltungen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, Kindergärten und Horten oder deren Schülerinnen bzw Schülern oder Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten innerhalb der genannten Einrichtungen und Liegenschaften;
- Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren TrägerInnen öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs;

Die AK Wien befürwortet die im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen hinsichtlich Lärmschutz (§ 23) und Sperrzeiten (§ 24) und weist auf die Notwendigkeit fixer Grenzwerte und Sperrzeiten hin.

Gerade die Festlegung fixer Sperrzeiten stellt einen wesentlichen Faktor zur Wahrung der AnrainerInneninteressen – in Hinblick auf die Sicherstellung hoher Lebensqualität – dar. Da die Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Eignungsfeststellung keine Parteistellung besitzen, ist der Schutz dieses Personenkreises vor unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten für die einzelnen Flächenwidmungskategorien notwendig. Die im Entwurf festgelegten zeitlichen Ausnahmemöglichkeiten bzw Überschreitungsmöglichkeiten gewährleisten einerseits eine Reaktionsmöglichkeit. In

Sonderfällen sollten sie aber andererseits nicht einer Umgehung Tür und Tor öffnen und müssen jedenfalls einer strengen Prüfung unterzogen werden.

Die in Abs 6 und 7 normierten weiteren Maßnahmen zum Schutz der Wiener Bevölkerung vor Lärmbelästigungen werden begrüßt. Dies betrifft einerseits das Erfordernis eines Nachweises der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, wenn eine Ausnahme nach dieser Bestimmung bewilligt werden soll; andererseits die Möglichkeit für die Behörde, abweichend von den gesetzlichen Grenzwerten niedrigere Werte heranzuziehen, wenn die Störgeräusche besonders ausgeprägt sein werden.

Ebenso erscheint die Festlegung in Abs 8 sinnvoll, wonach eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit Musik im Freien vorgesehen wird, die nicht anmeldepflichtig sind. Es hat sich gezeigt, dass öfters kleinere Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden, ohne dass betroffene Stellen von diesen Veranstaltungen Kenntnis erlangten. Durch die Anzeigepflicht wird die Behörde in die Lage versetzt, andere Stellen, wie die Bezirksvorstehung und die Landespolizeidirektion, von dieser Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

Die vorgeschlagenen Festlegungen hinsichtlich Erste Hilfeleistung, Abfälle und Mehrwegprodukte erscheinen nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

